

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1871.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. Februar 1871.

1.

Kundmachung der k. k. küstentl. Statthalterei in Triest vom 16. Jänner 1871,

betreffend die Erlassung von Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur
im Küstenlande.

Im Monate April v. J. wurden im Auftrage des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums bei dieser Statthalterei mit Zuziehung von Vertretern der Landesauschüsse, der Landwirtschafts- und Ackerbau-Gesellschaften dieses Verwaltungsgebietes, sowie mehrerer Fachmänner commissionelle Berathungen gepflogen, um einige auf Förderung der Landwirtschaft und Waldcultur abzielende Gesetzentwürfe zu berathen.

Bei dieser Gelegenheit kam der für die Waldwirthschaft so schädliche Unfug zur Sprache, daß bei der Abstockung von Wäldern nicht nur ganze Flächen kahl abgeholzt, sondern die Abstockung häufig während der Saftzeit vorgenommen, ja sogar auch die Wurzeln herausgegraben werden, sei es um den Waldboden für eine andere Cultur urbar zu machen, sei es um lediglich Holz zu gewinnen.

Da nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 kein Wald ohne behördliche Bewilligung der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken benützt werden darf, und eine Waldbehandlung, bei welcher die Holzzucht gefährdet, oder unmöglich

gemacht wird, nach §. 4 strengstens verboten ist, so finde ich mich im Sinne des Gutachtens jener Verathungs-Commission und mit Bezug auf den §. 23, Absatz 1 des Forstgesetzes zu nachfolgender Verfügung bestimmt:

1. Der Kahlhieb, d. i. die gänzliche Abstockung der Wälder wird verboten, und jeder Waldeigenthümer ist bei Vornahme von Abholzungen verpflichtet, per Joeh der abzuholzenden Fläche mindestens 30 Bäume der schönsten und nutzbarsten Arten angemessen vertheilt, auf den Holzschlag stehen zu lassen, um die abgetriebene Fläche theilweise zu beschatten, vorzüglich aber um die natürliche Bepflanzung der Wälder zu ermöglichen.

Eine Ausnahme von diesem Verbote findet nur bei der Hochwald-Wirthschaft statt, wo die Verjüngung des Bestandes bereits erfolgt und die Schläge von altem Holze geräumt werden müssen.

Das Wurzelgraben und Stockroden ist mit Ausnahme der ganz abgestorbenen Stöcke in Nieder- und Mittelwäldern, dann auf beholzten Hutweiden durchaus verboten.

3. Während der Saftzeit, d. i. vom 15. April bis Ende Juni dürfen die Niederwälder und das Unterholz in Mittelwäldern nicht abgestockt werden, weil hiedurch die Wurzelstöcke durch den vielen Saftaustritt zu sehr geschwächt, häufig ganz vertrocknen, oder wenigstens keine kräftigen Ausschlöße mehr zu geben vermögen.

Die Nichtbefolgung dieser drei vorangeführten Anordnungen ist als Uebertretung der §§. 2 und 4 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zu betrachten, und nach §. 8 des genannten Gesetzes zu bestrafen.

Die vom Staate bereits angestellten Forst-Organen, sowie das von den Gemeinden aufgestellte Forstschutz- und Aufsichtspersonale, sowie die k. k. Gendarmerie haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen und die wahrgenommenen Uebertretungen den competenten politischen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Fidler m. p.

k. k. Hofrath, Leiter der Statthalterei.